

Richtlinie des WEISSEN RINGS

für die Aufnahme in die öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste und für die Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“

Opfer von Straftaten sehen sich einer Vielzahl von Belastungen ausgesetzt. Sie bei der Überwindung dieser Belastungen zu unterstützen, ist das Anliegen des WEISSEN RINGS. Der Verein bietet Betroffenen Hilfe im Einzelfall und engagiert sich rechtspolitisch für die Durchsetzung und Verbesserung der Opferrechte.

Vieles hat sich in der letzten Zeit zugunsten der Opfer verändert. Die Rechte der Opfer im Strafverfahren wurden verbessert, das Recht der Sozialen Entschädigung wurde novelliert. Aber: Viele Opferrechte im Strafverfahren sind Antragsrechte und in nicht wenigen Fällen müssen Entschädigungsansprüche auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden.

Zur Inanspruchnahme ihrer Rechte benötigen Opfer fachkundige anwaltliche Hilfe.

Deshalb bietet der WEISSE RING interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Antrag die Möglichkeit der Eintragung in eine öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste sowie die Zertifizierung als "Opferanwalt WEISSER RING".

Die Voraussetzungen für die Eintragung werden nachfolgend unter §§ 1 bis 4 beschrieben, die Voraussetzungen für die Zertifizierung unter §§ 5 bis 8.

Auf Wunsch der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts kann die Zertifizierung als weiteres Qualifikationsmerkmal mit in die Liste eingetragen werden.

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltsliste und die Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ sind voneinander unabhängig.

Der WEISSE RING unterstützt Betroffene auch materiell. In vielen Fällen übernimmt er die Kosten einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts, wenn die Voraussetzungen der Satzung des WEISSEN RINGS vorliegen. Hierbei ist die freie Anwaltswahl die oberste Maxime. Die Kostenzusagen des WEISSEN RINGS hängen weder von einer Eintragung in die Rechtsanwaltsliste noch von einer Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ ab.

Die beim WEISSEN RING geführte Anwaltsliste ist eine rein private Liste des Vereins. Sie schließt die parallele Mitgliedschaft oder Listennennung bei einer anderen Vereinigung oder Organisation der Rechtsanwälte oder der Vertretung von Opferschutzinteressen nicht aus. Die Anerkennung als zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING hat keinen amtlichen Charakter und steht in keiner Beziehung zu einer Fachanwaltsbezeichnung. Die Anerkennung erstrebt keinerlei wettbewerbsrechtlichen Vorteil.

Teil 1: Voraussetzung für die Aufnahme in die öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste

§ 1 Voraussetzungen

In die öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste des WEISSEN RINGS können auf Antrag natürliche Personen aufgenommen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt zugelassen sind, über nachgewiesene theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der anwaltlichen Vertretung von Opfern von Straftaten verfügen und den Verhaltenskodex des WEISSEN RINGS akzeptieren.

§ 2 Theoretische Kenntnisse

Theoretische Kenntnisse sind jeweils für das beantragte Fachgebiet nachzuweisen. Sie werden folgendermaßen nachgewiesen:

1. durch
 - a) die Ernennungsurkunde zur Fachanwältin/zum Fachanwalt für Sozialrecht und/oder Strafrecht oder
 - b) eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Fachanwaltslehrgangs für Sozialrecht und/oder Strafrecht in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung oder
 - c) eine Bestätigung über 30 Stunden Teilnahme an sozialrechtlichen und/oder strafrechtlichen Fachveranstaltungen in den letzten drei Jahren
2. und zusätzlich durch den Nachweis einer mindestens insgesamt 10-stündigen Weiterbildung in Psychotraumatologie und Gesprächsführung mit Opfern

§ 3 Praktische Erfahrungen

- (1) Antragsteller müssen eine mindestens dreijährige anwaltliche berufliche Erfahrung auf den beantragten Rechtsgebieten nachweisen.
- (2) Zusätzlich ist Nachweis zu erbringen über die Bearbeitung von 20 außergerichtlich oder gerichtlich vertretenen Fällen von Opfern von Straftaten in den letzten drei Jahren vor Antragstellung im jeweils beantragten Rechtsgebiet.
- (3) Der Nachweis wird jeweils für das beantragte Rechtsgebiet durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste mit Aktenzeichen, Datum der Tätigkeit und Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit geführt.

§ 4 Fortbildung

- (1) Gelistete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichten sich, sich jährlich auf den jeweiligen gelisteten Rechtsgebieten fortzubilden. Als Fortbildung anerkannt werden alle von den Rechtsanwaltskammern für die Fortbildung anerkannten Tätigkeiten.
- (2) Die Fortbildung muss insgesamt 30 Stunden in drei Jahren betragen.

Teil 2: Voraussetzungen für die Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“

§ 5 Voraussetzungen

Als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ können auf Antrag natürliche Personen anerkannt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt zugelassen sind und über nachgewiesene besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen in der anwaltlichen Vertretung von Opfern von Straftaten verfügen und den Verhaltenskodex des WEISSEN RINGS akzeptieren.

§ 6 Besondere theoretische Kenntnisse

- (1) Besondere theoretische Kenntnisse werden nachgewiesen durch
 - a) die Ernennungsurkunde zur Fachanwältin/zum Fachanwalt für Sozialrecht und/oder Strafrecht oder
 - b) die erfolgreiche Absolvierung des Fachanwaltslehrgangs für Sozialrecht und/oder Strafrecht in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung oder
 - c) 30 Stunden Teilnahme an sozialrechtlichen und/oder strafrechtlichen Fachveranstaltungen in den letzten drei Jahren
- (2) Zusätzlich nachzuweisen sind Kenntnisse in den folgenden Bereichen:
 1. Kenntnisse im Familienrecht einschließlich des Gewaltschutzgesetzes
 2. Kenntnisse im Opferentschädigungsrecht einschließlich des sozialrechtlichen Verfahrensrechts
 3. Kenntnisse des materiellen Strafrechts aus Opfersicht
 4. Kenntnisse der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren
 5. Kenntnisse in Psychotraumatologie und Gesprächsführung mit Opfern
- (3) Besondere theoretische Kenntnisse in den in § 6 (1) sowie (2) Ziffern 1 bis 4 genannten Bereichen werden durch den Nachweis einer jeweils mindestens 10-stündigen Fortbildung in den letzten drei Jahren geführt. Besondere Kenntnisse in Psychotraumatologie und Gesprächsführung mit Opfern (§ 6 (2) Ziffer 5) werden durch den Nachweis einer mindestens 20-stündigen Fortbildung in den letzten drei Jahren geführt.

§ 7

Besondere praktische Erfahrungen

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ ist die Bearbeitung von 30 außergerichtlich oder gerichtlich vertretenen Fällen von Opfern von Straftaten in den letzten drei Jahren vor Antragstellung oder von 50 Fällen in den letzten fünf Jahren. Hierbei sind in den in § 6 (2) Ziffer 1 bis 4 genannten Gebieten jeweils mindestens fünf Fälle nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis wird jeweils für das beantragte Rechtsgebiet durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste mit Aktenzeichen, Datum der Tätigkeit und Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit geführt.

§ 8

Fortbildung

- (1) Zertifizierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichten sich, sich jährlich in den in § 6 genannten Rechtsgebieten fortzubilden. Als Fortbildung anerkannt werden alle von den Rechtsanwaltskammern für die Fortbildung anerkannten Tätigkeiten.
- (2) Die Fortbildung muss insgesamt 30 Stunden in drei Jahren betragen.

Teil 3: Verfahren

§ 9

Einreichung der Unterlagen

- (1) Die Aufnahme in die Liste setzt eine schriftliche Antragstellung mit dem Antragsformular gemäß Anlage voraus. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Zulassungsurkunde der Rechtsanwaltskammer (in Kopie)
 - Nachweise der theoretischen Kenntnisse gemäß § 2 (in Kopie)
 - Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß § 3 durch Vorlage einer anonymisierten und eigenhändig unterzeichneten Liste für den jeweils beantragten Bereich Strafrecht und/oder Sozialrecht.
- (2) Die Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ setzt eine schriftliche Antragstellung mit dem Antragsformular gemäß Anlage voraus. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Zulassungsurkunde der Rechtsanwaltskammer (in Kopie)
 - Nachweise der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß § 6 (in Kopie)
 - Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß § 7 durch Vorlage einer anonymisierten und eigenhändig unterzeichneten Liste.
- (3) Über den jeweiligen Antrag entscheidet die Bundesgeschäftsführung.

§ 10
Dauer der Eintragung und
der Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“, Gebühren

- (1) Die Aufnahme in die Liste und die Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ erfolgen für jeweils drei Jahre ab Eintragungs- bzw. Zertifizierungsdatum. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt die automatische Löschung.
- (2) Die Verlängerung kann beantragt werden, wenn die nach dem Erstantrag erforderliche Fortbildung nach § 4 bzw. nach § 8 nachgewiesen wird. Sie ist spätestens drei Monate vor Ablauf mit dem Fortbildungsnachweis schriftlich zu beantragen.
- (3) Für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und für die Zertifizierung entstehen der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt keine Gebühren.

§ 11
Löschung der Eintragung und
Rücknahme der Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“

Die Eintragung wird gelöscht und die Zertifizierung zurückgenommen,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft endet. Die Beendigung der Zulassung ist dem WEISSEN RING unverzüglich mitzuteilen;
2. bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex, insbesondere wenn durch den Verstoß die Interessen oder Ziele des Vereins in grober Weise verletzt oder durch das persönliche Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Über die Rücknahme beschließt nach Anhörung der betroffenen Rechtsanwältin/des betroffenen Rechtsanwalts der Geschäftsführende Bundesvorstand des WEISSEN RINGS. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde beim Bundesvorstand zulässig. Der Beschluss des Bundesvorstands ist unanfechtbar;
3. wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Zertifizierung freiwillig aufgibt oder die Löschung von der Liste begehrt;
4. mit Ablauf des Zeitraums von drei Jahren gemäß § 10, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht rechtzeitig eine Verlängerung beantragt.

§ 12
Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ und Anwaltsliste

- (1) Die Rechtsanwaltsliste ist über die Homepage des WEISSEN RINGS öffentlich einsehbar.
- (2) Über die Anerkennung als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ wird eine Urkunde ausgehändigt. Auf Wunsch wird die Zertifizierung auf der Liste veröffentlicht.
- (3) Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ist berechtigt, auf die Aufnahme in die Liste und/oder die Anerkennung auf ihrer/seiner eigenen Homepage, auf Visitenkarten und Briefbögen hinzuweisen.

- (4) Eine rechtswidrige Nutzung ist untersagt. Eine zertifizierte Rechtsanwältin/ein zertifizierter Rechtsanwalt ist insbesondere verpflichtet, die Zertifizierung nur vollständig mit der Bezeichnung „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“ zu verwenden.
- (5) Für die Einhaltung rechtlicher, insbesondere berufsrechtlicher, Vorschriften ist die jeweilige Rechtsanwältin/der jeweilige Rechtsanwalt ausschließlich selbst verantwortlich. Der WEISSE RING übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden oder Schadensersatzansprüche, die von Dritten an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt gerichtet werden.

Verhaltenskodex des WEISSEN RINGS

Der WEISSE RING tritt für die Opfer von Straftaten ein. Dies geschieht durch Hilfe im Einzelfall ebenso wie durch das öffentliche Eintreten für die Interessen der Opfer.

Opfer müssen ihre Rechte kennen. Die Inanspruchnahme der Rechte unterstützt sie auch bei der Bewältigung der Tatfolgen.

Bei dieser Inanspruchnahme ihrer Rechte benötigen sie häufig anwaltliche Unterstützung. Viele Rechte im Strafverfahren und im Sozialrecht sind Antragsrechte. Außerdem sind Ansprüche, insbesondere Ansprüche nach dem Sozialen Entschädigungsrecht oder im strafprozessualen Adhäsionsverfahren, vielfach ohne anwaltliche Unterstützung nicht durchzusetzen.

Um ihre Rechte erfolgreich geltend zu machen, müssen Geschädigte in Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden können, die in den einschlägigen Rechtsgebieten tätig sind und dabei spezialisierte Kenntnisse erworben haben.

Für eine beiderseits erfolgreiche Vertretung ist es erforderlich, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die besondere Situation der Opfer und ihre Bedürfnisse einschätzen können. Hierzu müssen sie nicht nur die Grundzüge der Psychotraumatologie kennen, sondern auch in Gesprächsführung ausgebildet sein.

Die Expertise auf diesen Gebieten verbindet viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich erfolgreich für Opfer einsetzen. Ihnen bietet der WEISSE RING die Möglichkeit, die Eintragung auf der öffentlich einsehbaren Rechtsanwaltsliste des WEISSEN RINGS und/oder die Verleihung des Zertifikats „Opferanwalt“ des WEISSEN RINGS zu beantragen.

Der WEISSE RING verurteilt Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und jegliche Art von politischem Extremismus auf das Schärfste. Er verwahrt sich gegen eine Instrumentalisierung durch jedwede Partei oder Bewegung, die solches Gedankengut vertritt. Wer öffentlich für eine solche Partei oder Bewegung aktiv ist, kann nicht auf die öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste des WEISSEN RINGS aufgenommen werden und auch nicht das Zertifikat „Opferanwalt“ des WEISSEN RINGS verliehen bekommen.

In Kenntnis dieser Voraussetzungen erkläre ich Folgendes:

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift, die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Mir ist bekannt, dass meine Eintragung und meine Zertifizierung bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex nach Eintragung bzw. nach Zertifizierung ohne weiteren Hinweis durch den WEISSEN RING entfernt bzw. zurückgenommen werden kann.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen und darüber hinaus zur Akzeptanz der besonderen Bedürfnisse von Opfern von Straftaten und eine auf diese Bedürfnisse der Opfer abgestimmte Mandatsführung. Insbesondere

- nehme ich Partei für die Verbrechenopfer und unterstütze sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte,
- achte ich die Persönlichkeit der betroffenen Menschen, insbesondere die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der betreuten Menschen,
- respektiere ich die Würde jedes betroffenen Menschen, behandle alle Menschen gleich, unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung und wirke Diskriminierungen jeglicher Art entschieden entgegen,
- nehme ich den betroffenen Menschen in seiner jeweiligen Lage und seinem Lebensstil an, unterstütze ihn auf seinem Weg und zeige ihm Möglichkeiten auf, sich selbst zu helfen,
- achte ich auf die Bedürfnisse des betroffenen Menschen, respektiere ihn, nehme vorurteilsfrei Anteil und gehe adäquat und empathisch mit ihm um,
- reflektiere ich meine Arbeit, um die nötige Balance zwischen Mitgefühl und Distanz für eine bestmögliche Hilfe zu gewährleisten und
- verpflichte mich zu regelmäßiger Fortbildung, auch wenn diese über die jeweiligen Anforderungen der Fachanwaltsordnung hinausgehen sollte oder die Fachanwaltsordnung von vorneherein nicht einschlägig ist.

Ich versichere, dass ich gegenwärtig sowie während der Dauer meiner Eintragung und/oder Zertifizierung die „Technologie des L. Ron. Hubbard“ (z. B. Scientology) nicht anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten und deren Kurse und/oder Seminare nicht besuchen werde. Ferner versichere ich, dass ich keiner extremistischen oder fremdenfeindlichen Vereinigung angehöre, solche Strukturen nicht unterstütze und deren Ansichten nicht verbreite.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Schutz Ihrer Privatsphäre und die datenschutzkonforme Verarbeitung Ihrer Daten ist für uns, den WEISSEN RING e. V., von höchster Priorität. Nachstehend informieren wir daher über unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und über Ihre diesbezüglichen Rechte, sofern Sie sich in die öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste eintragen lassen und/oder die Zertifizierung als Opferanwalt beantragen.

A. Verantwortliche Stelle

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Eintragung und Zertifizierung sind wir "Verantwortlicher" im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Unsere Kontaktdaten lauten:

WEISSER RING e.V.
Weberstraße 16
55130 Mainz

Telefon: 06131 8303-0
Telefax: 06131 8303-45
E-Mail: info@weisser-ring.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie außerdem unter datschutzbeauftragter@weisser-ring.de.

B. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie die Eintragung in die öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste und/oder die Zertifizierung als Opferanwalt beantragen, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

- + Vorname, Nachname
- + Berufsbezeichnung (inklusive Fachanwaltstitel)
- + Anschrift
- + Telefonnummer, Telefaxnummer
- + E-Mail-Adresse
- + Informationen, die sich aus der Zulassungsurkunde der Rechtsanwaltskammer ergeben
- + Informationen, die sich aus dem Nachweis der geforderten theoretischen Kenntnisse ergeben
- + Informationen, die sich aus dem Nachweis der geforderten praktischen Erfahrungen ergeben
- + weitere Angaben, die Sie zu Ihren Qualifikationen machen

Diese Angaben werden von uns gespeichert und so lange aufbewahrt, wie eine Eintragung in die öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste bzw. eine Zertifizierung als Opferanwalt aufrecht besteht. Daran anschließend werden die Daten nur in Übereinstimmung mit etwaigen gesetzlich bestimmten Aufbewahrungsfristen gespeichert und sodann gelöscht, es sei denn, Sie willigen in eine weitere Speicherung ein. Diese Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Erhebung und Speicherung dieser Daten erfolgen dabei zu den Zwecken, Ihren Antrag zu bearbeiten und die Eintragung bzw. die Zertifizierung durchführen zu können.

Die Angaben zum Vor- und Nachnamen, zur Berufsbezeichnung und zum Fachanwalt, zur Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer und E-Mail-Adresse werden darüber hinaus öffentlich einsehbar auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die Verarbeitung der Daten beruht somit im Ganzen auf Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Sie können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums findet nicht statt.

C. Betroffenen-Rechte

Als von der Verarbeitung betroffene Person können Sie uns gegenüber eine Reihe von Rechten ausüben. Dies ist grundsätzlich kostenlos möglich. Ausnahmen gelten nur für offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge (etwa im Fall von häufigen Wiederholungen). In diesem Fall können wir ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder uns weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Diese Einschränkung gilt nicht für das Recht auf Widerruf von erteilten Einwilligungen.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich an die oben unter Ziffer A. angegebenen Adressen wenden.

I. Widerruf von erteilten Einwilligungen

Sie können jede uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

II. Auskunft

Ihnen steht ein Auskunftsrecht hinsichtlich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu. Darüber hinaus haben Sie hiernach Anspruch auf Auskunft, über die in Art. 15 DSGVO aufgezählten Informationen.

III. Berichtigung und Löschung

Zudem haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Maßgabe von Art. 16 DSGVO sowie Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO gegeben sind.

IV. Einschränkung der Verarbeitung

Unter den Voraussetzungen nach Art. 18 DSGVO können Sie die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken.

V. Widerspruch

Sie haben gem. Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, soweit diese aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder lit. f) DSGVO erfolgt. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden wir diese Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können nachweisen, dass zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

VI. Herausgabe der Daten und Datenübertragung

Darüber hinaus haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie haben zudem das Recht, soweit dies technisch machbar ist, dass wir diese Daten auf Ihre Anweisung hin einem anderen Verantwortlichen übermitteln. Das Recht zur Datenübertragung besteht nur für die personenbezogenen Daten bei denen die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO oder auf einem Vertrag

gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Das Recht zur Datenübertragung an einen anderen Verantwortlichen ist ausgeschlossen, wenn hierdurch Rechte und Freiheiten anderer Personen (z. B. personenbezogene Daten Dritter, unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Urheberrechte) beeinträchtigt würden.

D. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht, uns personenbezogene Daten bereitzustellen besteht nicht. Soweit Sie uns für die Bearbeitung Ihres Antrags relevante Daten nicht bereitstellen, kann dies jedoch zur Folge haben, dass wir Ihren Antrag nicht bearbeiten und folglich keine Eintragung und/oder Zertifizierung vornehmen können.

E. Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, dass wir unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen, so können Sie sich jederzeit an die Datenschutzaufsichtsbehörden wenden. Den für uns zuständigen Landesdatenschutz-beauftragten erreichen Sie wie folgt:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: 06131 8920-0

Telefax: 06131 8920-299

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de